

Informationen zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung

am 11. 09.2011

Was ändert sich mit der neuen Satzung?

Mit der kommenden Versammlung sollen Veränderungen in allen Bereichen des DSC Arminia Bielefeld in die Wege geleitet werden, die eine ausgewogene **Berücksichtigung aller Interessen** gewährleistet und diese frühzeitig in Entscheidungsfindungen einbindet.

Im Vordergrund steht hierbei die **Akzeptanz aller Vereinsvertreter** durch die Mitgliedschaft und die **starke Vertretung** des Vereins im Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften. Eine **direkte Wahl** ist hierfür unerlässlich, zumal durch die direkte Wahl aller Gremienvertreter auch keine unterschiedlichen Bewertungen der Vertretungslegitimation mehr auftreten können.

Da alle Mitglieder des Präsidiums und alle Mitglieder des Wirtschaftsrates in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften eingebunden sind, wird darüber hinaus sichergestellt, dass alle Vertreter Zugang zu denselben Informationen haben und niemand von wichtigen Entscheidungen erst im Nachgang erfährt. Da in den **Aufsichtsratssitzungen alle zusammenkommen**, in diesen gleichzeitig **alle Informationen** aus Stadiongesellschaft, KGaA und (durch die Vereinsvertreter) das Wissen über die eV- Situation gebündelt verfügbar werden, wird die strategische Ausrichtung des gesamten DSC **übersichtlicher und besser planbar**.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung deutlich mehr Einfluss auf die Aufsichtsratsbesetzung als bisher: Lediglich für die sportliche Kompetenz wird die Möglichkeit eingeräumt, von außen zu berufen. **Alle anderen Vertreter stellen sich zukünftig der Wahl durch die Mitgliedschaft!**

Für den **Wirtschaftsrat** bedeutet dies, dass sowohl die Kandidaten „aus der Mitte“ der Mitgliedschaft als auch die Vertrauenspersonen der Wirtschaft direkt gewählt werden. Dabei ist ausdrücklich gewollt, dass immer ein Gleichgewicht im Wirtschaftsrat besteht. Um zu vermeiden, dass durch eine offene Wahl entweder nur 1 oder 2 Kandidaten aus der Mitgliedschaft oder nur 1 oder 2 Kandidaten, die als Bindeglied zu Sponsoren fungieren können, gewählt werden, wird die **Wahl über zwei Listen** vorgeschlagen.

Auf der einen Liste würden sich alle satzungsgemäß geeigneten Kandidaten finden, deren **Bewerbung fristgerecht und satzungsgemäß** beim Ehrenrat eingegangen ist, auf der anderen Liste diejenigen, die das Präsidium für ein Amt im Wirtschaftsrat vorschlägt. In den **Vorschlägen des Präsidiums** sollen sich diejenigen drei Kandidaten finden und en bloc zur Wahl gestellt werden, die das Vertrauen von Wirtschaft und Sponsoren besitzen und regelmäßig mit diesen in Verbindung stehen.

Von beiden Listen werden jeweils drei Kandidaten in den Wirtschaftsrat gewählt, sodass ein Ungleichgewicht vermieden wird. Für den Verein ist **eine ausgewogene Mischung** wichtig, damit Entscheidungen im Konsens aller Beteiligten getroffen werden können und alle möglichst früh in

Entscheidungsfindungen involviert werden. Ein „Gegeneinander“ muss zukünftig unbedingt vermieden werden, wenn konstant und zielorientiert für den DSC Arminia Bielefeld gearbeitet werden soll. Je früher dabei alle gemeinsam an den Tisch kommen und mögliche Lösungen gemeinsam diskutieren, desto effektiver und schneller können Verbesserungen im DSC umgesetzt werden, in denen sich Interessen aller Beteiligten wiederfinden. Dass es ohne Konsens nicht geht, haben die vergangenen Wochen und Monate deutlich gezeigt.

Auch der **Wahlmodus für das Präsidium** soll sich ändern: Da zukünftig nur noch drei Mitglieder das Präsidium bilden sollen, ist es umso wichtiger, dass schon im Vorfeld der Wahlen Teams gefunden werden, die mit den benötigten Kompetenzen ausgestattet sind und untereinander gut zusammenarbeiten können. Eine offene Wahl würde für den Verein die große Gefahr bergen, dass sich in dieser beispielsweise nur Finanzexperten oder nur Abteilungsexperten durchsetzen, die nur mit größeren Schwierigkeiten und längerer Einarbeitung alle Aufgaben des Präsidiums zum Vereinswohl erfüllen könnten. Für den Verein ist es sehr wichtig, dass im Präsidium sowohl ein positiv einwirkender Präsident, ein kompetenter Schatzmeister und ein die Abteilungsbelange verstehendes Präsidiumsmitglied vertreten ist. Damit dies mit größerer Wahrscheinlichkeit gewährleistet werden kann, wird der in der neuen Satzung vorgeschlagene **Nominierungsausschuss** mit der Aufgabe betraut, geeignete Teams zusammenzustellen.

Die konkrete Aufgabe wird so aussehen, dass der Ausschuss, zusammengesetzt aus Vertretern der Abteilungen (3), des Ehrenrats (2) und des Wirtschaftsrats (3), die Präsidiumsbewerbungen entgegennimmt, satzungsgemäß prüft und dann mit allen geeigneten Kandidaten **im Dialog Teams bildet**. Sofern für ein oder mehrere Teams bestimmte Kompetenzen fehlen, weil sich z.B. nur acht Kandidaten beworben haben oder für ein oder mehrere Teams kein Finanzexperte (nur als Beispiel) zur Verfügung stehen sollte, wird dem Ausschuss das Recht eingeräumt, auch nach der Bewerbungsfrist weitere Bewerber zu suchen. Auf diese Weise wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Mitgliedschaft **mehrere Präsidiumsteams zur Wahl** gestellt werden können.

Aus den so zusammengestellten Gremien Präsidium und Wirtschaftsrat wird der **Aufsichtsrat** gebildet, der zukünftig sowohl die **Stadiongesellschaft als auch die KGaA** mit dem Profispielbetrieb kontrollieren wird. Ein zweites, parallel arbeitendes Kontrollgremium für Tochtergesellschaften entfällt somit.

Da im **Aufsichtsrat** nicht nur wirtschaftliche, sondern auch **sportliche Kompetenz** notwendig sein kann, darf das Präsidium statt eines Wirtschaftsratsmitgliedes ausnahmsweise eine Person mit fußballerischer Erfahrung in diesen Aufsichtsrat berufen. Da das Aktienrecht zwingend vorschreibt, dass die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein muss, ist eine Erweiterung auf zehn reguläre Aufsichtsratsmitglieder mit Stimmrecht leider nicht möglich.

Das in diesem Fall nicht regulär berufene Mitglied des Wirtschaftsrates soll jedoch nicht-stimmfähig im Aufsichtsrat kooptiert werden, sodass auch dieses Zugang zu allen Sitzungen und allen Informationen erhält und auf Entscheidungen beratend einwirken kann.

Durch die Tatsache, dass ein Mitglied eines Vereinsgremiums beim **Berufen sportlicher Kompetenz** in die Kooption ausweichen muss, stellt sich die Frage, wo das **Fehlen einer Sperrminorität** (Stimmzahl, mit der Entscheidungen verhindert werden können) die wenigsten negativen Folgen verursachen würde. Das Präsidium trägt juristisch und in der öffentlichen Wahrnehmung die

Gesamtverantwortung, weshalb es auf seine eigene Sperrminorität angewiesen ist. Somit kann die Kooption nur aus dem Wirtschaftsrat geschehen. Da die Zuständigkeit des Aufsichtsrates auf die **Stadiongesellschaft** ausgeweitet werden soll und in dieser vorgesehen ist, dass neben dem Verein **weitere Gesellschafter** hinzukommen, haben auch diese ein berechtigtes Interesse, Einfluss auf Entscheidungen in Form einer Sperrminorität nehmen zu können. Eine Berufung ohne Mitgliederzustimmung wird nicht vorgesehen, im Gegenzug allerdings die Sperrminorität für die „Präsidiumsliste“ erhalten, sofern für die KGaA- Belange sportliche Kompetenz in den Aufsichtsrat berufen wird.

Der Mitgliedereinfluss wirkt in diesem Punkt zwar schwächer, da aber alle Gremien direkt gewählt werden, besteht deutlich mehr Einfluss auf die **Gesamtbesetzung im Aufsichtsrat**. Es gilt hier ein Gleichgewicht unter Berücksichtigung aller Interessen zu finden, in dem sich alle Beteiligten sinnvoll ergänzen und mit ausgewogenen Einflussmöglichkeiten wiederfinden.

Das von den Änderungen am wenigsten betroffene Gremium ist der **Ehrenrat**. Dessen Amtszeit wird von zwei auf drei Jahren erhöht, um die Kontinuität besser gewährleisten zu können. Gleichzeitig werden ihm mehr Kompetenzen für den Fall eingeräumt, dass Mitglieder des Präsidiums oder des Wirtschaftsrates ausscheiden, damit alle Gremien handlungs- und beschlussfähig bleiben können, bis eine Mitgliederversammlung Nachwahlen oder Neuwahlen durchführen kann. Zwei Mitglieder des Ehrenrates werden auch im Nominierungsausschuss vertreten sein und damit immer zwei Mitglieder, die dem Verein länger als zehn Jahre angehören. Neu eingefügt wurde auch eine Regelung, wie bei Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern aus dem Amt zu verfahren ist, die bisher fehlte.

Neben diesen strukturellen Änderungen wird mit der Satzungsänderung eine **Beitragsordnung** und eine Umstellung des **Zeitpunkts der Beitragszahlungen** vorgeschlagen.

Da zu Beginn der Monate Januar und Juli regelmäßig auch die Zahlungen für Versicherungen und ähnliche jährlich/ halbjährlich anfallende Ausgaben anfallen, zudem die Beitragserhöhung eine stärkere Belastung darstellt als bisher, ist die **Beitragszahlung zu Beginn der Monate April und Oktober** vorgesehen. Bereits für den Januar des kommenden Jahres soll eine Entlastung des Monats Januar stattfinden, indem am 1.1.2012 lediglich der Beitrag für das darauffolgende Quartal zu zahlen ist und die Halbjahreszahlungen erst mit dem 1.4.2012 fällig werden.

Die Beitragsordnung soll darüber hinaus eine bessere Übersicht und das schneller Finden von allen im Zusammenhang mit den Beiträgen stehenden Regelungen ermöglichen. Änderungen an dieser bedürfen wie bisher der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, sodass sich in der Praxis hieran nichts ändert. Neu ist in der Beitragsordnung, dass auch Bedürftige zu den ermäßigten Beitragszahlern gehören, was bisher nicht der Fall war.

Weiterhin wurde ein eigener **Paragraph für Tochtergesellschaften** eingerichtet, in dem alle im Zusammenhang mit diesen stehenden Regelungen aufgeführt werden. In diesem haben neben der übersichtlicheren Zusammenstellung mitunter inhaltliche Änderungen in der Art stattgefunden, dass Bestimmungen, die bisher die KGaA betrafen auf **alle Tochtergesellschaften** ausgeweitet wurden oder auch die **Beschlussfähigkeit** auf die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates angepasst wurde.

Ebenfalls für die **bessere Übersichtlichkeit** wurden Paragraphen innerhalb der Satzung umgestellt und alle Paragraphen, die sich auf Gremien beziehen, aufgeteilt in „allgemeine Regelungen des jeweiligen Gremiums betreffend“ und „Aufgaben des Gremiums“.

Über all diese Änderungen hinaus finden sich **Anpassungen an die praktische Anwendung**, z.B. Beitragseinzug ermöglichen, Ausweisen mit Lichtbildausweis vor Versammlungen, Ehrenmitglieder in die Aufzählung antrags- und vorschlagsberechtigter Mitglieder aufnehmen oder auch die konkrete Benennung der Vereinsseite für „Veröffentlichungen im Internet“.

Speziell diese Änderungen sind in den **Kommentarspalten** im Satzungsänderungsantrag sehr gut nachvollziehbar, sodass wir alle Mitglieder bitten, sich diese genauer anzusehen, um keine vorgeschlagene Änderung zu übersehen.

Insgesamt wird der DSC Arminia Bielefeld mit dieser Satzungsänderung kompakter aufgestellt sowie die Durchgriffsmöglichkeiten der Mitgliederversammlung auf den Aufsichtsrat, und damit die Tochtergesellschaften, erhöht. Alle Gremienmitglieder stellen sich der direkten Wahl, was ein deutliches Zeichen für das inzwischen gewachsene Vertrauen in die Mitgliedschaft ist.

Mit der Außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht die echte Chance, einen sauberen **Neuanfang** zu starten und die strukturellen Ursachen für die Führungsschwäche im Verein zu beseitigen.

Dabei ist jede Satzung immer nur so gut, wie sie auch in der Praxis umgesetzt wird – allen neu gewählten Gremien wird daher mit der Wahl der **direkte Auftrag erteilt, sich im Sinne der neuen Satzung für den Verein DSC Arminia Bielefeld einzusetzen**.

Da bis zur Eintragung der neuen Satzung noch die alte zur Anwendung kommt und somit auch die Mitgliederversammlung nach aktuell gültiger Satzung durchgeführt wird, ist der Übergang besonders wichtig. Damit vom ersten Tag an und nicht erst mit einer weiteren Mitgliederversammlung die neue Satzung gelebt werden kann, kommen einige **Übergangsregelungen** zum Tragen. Diese sind in einem weiteren Dokument ebenfalls auf den Seiten des DSC Arminia Bielefeld sowie des Arminia Supporters Club nachzulesen.